

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Anlage 1)

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Stromlieferverträge, die die BEN BürgerEnergie Nord eG (BEN eG) mit ihren Stromkundinnen und Stromkunden für Solarstrom vom eigenen Dach schließt.

§ 1 Vertragsschluss und Lieferbeginn

- (1) Der Stromliefervertrag wird wirksam, sobald die Stromkundin bzw. der Stromkunde von der BEN eG eine Vertragsbestätigung in Textform erhalten hat. Soweit es für bestimmte Regelungen auf den Zeitpunkt des Vertragsbeginns ankommt (Vertragslaufzeit, Kündigungsfristen und ähnliches), ist das in der Vertragsbestätigung genannte Datum maßgeblich.
- (2) Die BEN eG behält sich vor, Aufträge zur Stromlieferung abzulehnen. Eine Stromversorgung mit Solarstrom vom eigenen Dach scheidet insbesondere dann aus, wenn der wirtschaftliche Betrieb der Solaranlage nicht dauerhaft sichergestellt ist oder wenn die Leitungsstruktur in dem betreffenden Gebäude eine günstige dezentrale Versorgung nicht erlaubt. Lehnt die BEN eG den Auftrag zur Stromlieferung ab, wird sie dies unverzüglich mit-teilen; zur Benennung der Gründe ist die BEN eG nicht verpflichtet.
- (3) Die Stromlieferung beginnt regelmäßig zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sofern die Stromkundin bzw. der Stromkunde keinen späteren Lieferbeginn wünscht. Die BEN eG wird alle für den Lieferantenwechsel erforderlichen Maßnahmen für die Stromkundin bzw. für den Stromkunden ergreifen. Der Zeitpunkt des Lieferantenwechsels (und damit des Beginns der Stromlieferung durch die BEN eG) hängt jedoch im Wesentlichen von Umständen ab, auf die die BEN eG keinen Einfluss hat, beispielsweise von einer Mindestlaufzeit des alten Stromliefervertrages. Die BEN eG wird die Stromkundin bzw. den Stromkunden so früh wie möglich über den voraussichtlichen Lieferbeginn informieren.

§ 2 Vollversorgung mit grünem Strom

- (1) Die Stromkundin bzw. der Stromkunde bezieht den gesamten Strom, den sie bzw. er an der vereinbarten Verbrauchsstelle benötigt, von der BEN eG (Vollversorgung). Die Stromversorgung erfolgt innerhalb des Gebäudes, auf dessen Dach die BEN eG eine Solaranlage im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes betreibt. Übergabepunkt für die Stromlieferungen von der BEN eG an die Stromkundin bzw. an den Stromkunden ist die Messstelle, die die BEN eG gemäß § 5 für die Stromversorgung der Stromkundin bzw. des Stromkunden betreibt.
- (2) Soweit der Strom aus der Solaranlage nicht zur Deckung des Strombedarfs der Stromkundinnen und Stromkunden der BEN eG im jeweiligen Gebäude ausreicht, bezieht die BEN eG den zusätzlich benötigten Strom über das öffentliche Stromnetz (Zusatzstrom). Als Zusatzstrom wird ausschließlich Strom aus regenerativen Quellen verwendet. Die Wahl des Zusatzstromlieferanten erfolgt durch die BEN eG. Bei der Wahl des Zusatzstromlieferanten trägt die BEN eG neben der Herkunft des Stroms auch dem Interesse der Stromkundinnen und Stromkunden an einer kostengünstigen Stromversorgung Rechnung.
- (3) Die Stromversorgung durch die BEN eG erfolgt außerhalb der Grundversorgung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Die Regelungen der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) finden daher auf die Stromlieferungen durch die BEN eG keine unmittelbare Anwendung. Soweit sich aus diesen AGB nichts Gegenteiliges ergibt, finden die Regelungen der StromGVV in der jeweils gültigen Fassung für die Stromlieferungen der BEN eG jedoch entsprechend Anwendung. Im Übrigen erfolgt die Stromlieferung nach Maßgabe der gesetzlichen Bedingungen für die Stromversorgung von Haushaltskunden.

§ 3 Strompreis und Kosten des Vertrages

(1) Sämtliche Kosten, die der Stromkundin bzw. dem Stromkunden aus diesem Stromliefervertrag entstehen können, sind im Preisblatt geregelt. Das Preisblatt ist wesentlicher Bestandteil des Stromversorgungsvertrages.

(2) Sofern die Stromkundin bzw. der Stromkunde keine Angaben macht, legt die BEN eG den Abrechnungszeitraum fest. Die Abrechnung erfolgt jährlich zum Jahresende. Auf Wunsch der Stromkundin bzw. des Stromkunden kann dies auf eine halbjährliche, vierteljährliche oder monatliche Abrechnung umgestellt werden. Die Zahlung erfolgt im Regelfall im Lastschriftverfahren. Die Stromkundin bzw. der Stromkunde darf die Zahlung jedoch auch selbst durch Überweisung vornehmen. Barzahlungen sind ausgeschlossen.

(3) Gegen Zahlungsansprüche der BEN eG ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.

(4) Preisanpassung sind nach Maßgabe der StromGVV und den gesetzlichen Regelungen möglich, mit der Maßgabe, dass die öffentliche Bekanntmachung sowie die Veröffentlichung im Internet durch schriftliche Mitteilung an alle von der Preisänderung betroffenen Stromkundinnen und Stromkunden ersetzt wird. § 5a StromGVV findet auf die Stromlieferungen der BEN eG keine Anwendung.

(5) Sollte das Preisblatt - gleich aus welchen Gründen - unwirksam sein, so hat die BEN eG Anspruch auf Wertersatz in Höhe von 90 Prozent des in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs, auf Basis des Grund- und Arbeitspreises. Weist die Stromkundin bzw. der Stromkunde nach, dass sie bzw. er den Strom in der gleichen Zeit günstiger hätte beziehen können, ist Wertersatz nur in der entsprechenden Höhe zu leisten.

§ 4 Vertragsdauer

(1) Der Stromliefervertrag hat eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Zum Ende der Mindestlaufzeit und danach ist der Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen in Textform (z.B. E-Mail oder Post) kündbar,

(2) Eine ordentliche Kündigung ist nur zum Ende der Vertragslaufzeit, bzw. nach Mindestlaufzeit monatlich möglich. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn die andere Vertragspartei ihren vertraglichen Pflichten wiederholt trotz schriftlicher Mahnung nicht ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ein wichtiger Grund, der die BEN eG zur außerordentlichen Kündigung berechtigt liegt auch dann vor, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb der Solaranlage auf dem Dach der Stromkundin bzw. des Stromkunden - aus welchen Gründen auch immer - nicht länger möglich ist.

(3) Haushaltskunden im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes haben im Falle eines Wohnsitzwechsels ein gesetzliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Wochen. Nimmt die BEN eG für die Stromlieferung den Mieterstromzuschlag nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) in Anspruch und dient die Stromlieferung der Versorgung von Wohnraum, endet der Stromliefervertrag mit der Rückgabe der Wohnung, ohne dass es einer ausdrücklichen Kündigung bedarf.

§ 5 Messung des Stromverbrauchs

(1) Die BEN eG übernimmt zum Zwecke der Stromversorgung mit Solarstrom vom eigenen Dach auch den Betrieb der Messstellen, die für die Stromabrechnungen der Stromverbräuche der Stromkundin bzw. des Stromkunden erforderlich ist (Stromzähler). Hierzu wird die bestehende Messstelle dem Verantwortungsbereich der Netzbetreiberin entzogen und von der BEN eG in eigener Verantwortung weiterbetrieben bzw. durch eine neue Messstelle ersetzt.

(2) Sobald dies technisch und wirtschaftlich möglich ist, wird die BEN eG fernauslesbare Zähler zur Erfassung der Stromverbräuche ihrer Stromkundinnen und Stromkunden verwenden. Bis dahin erfolgt die Ablesung der Stromzähler in regelmäßigen Abständen durch die Stromkundin bzw. durch den Stromkunde (Selbstablesung). Hierzu ist der jeweilige Zählerwert der BEN eG nach Aufforderung in elektronischer Form zu übermitteln. Widerspricht die Stromkundin bzw. der Stromkunde der Selbstablesung berechtigterweise wegen Unzumutbarkeit, wird die BEN eG die Ablesung selbst vornehmen bzw. vornehmen lassen.

§ 6 Kommunikation

(1) Die BEN eG darf Abrechnungen und rechtsverbindliche Erklärungen zum Vertragsverhältnis in elektronischer Form (E-Mail) übermitteln, sofern sich aus dem Gesetz oder aus diesen AGBs keine höhere Formerfordernisse ergeben. Die Stromkundin bzw. der Stromkunde teilt der BEN eG hierfür eine gültige E-Mail-Adresse mit. Im Falle einer Störung oder eines Ausfalls des E-Mail-Postfaches obliegt es der Stromkundin bzw. den Stromkunden, die BEN eG hierüber unverzüglich zu informieren.

(2) Änderungen der Vertragsdaten, einschließlich der Rechnungsanschrift und der Bankverbindung, sind der BEN eG umgehend in Textform mitzuteilen.

(3) Die Stromkundinnen und Stromkunden der BEN eG haben Anspruch auf unentgeltliche elektronische Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen sowie einmal jährlich auf unentgeltliche Übermittlung der Abrechnungen und Abrechnungsinformationen in Papierform. Die Übermittlung in Papierform erfolgt nur, sofern die Stromkundin bzw. der Stromkunde dies ausdrücklich wünscht.

§ 7 Versorgungsstörung und Haftung

(1) Ist die Stromversorgung aus dem öffentlichen Netz unterbrochen oder kommt es zu Störungen innerhalb der Kundenanlage, die eine Stromversorgung der Stromkundin bzw. des Stromkunden unmöglich macht, ist die BEN eG für die Dauer der Unterbrechung oder der Störung von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt nicht, soweit die BEN eG die Gründe für die Unterbrechung oder für die Störung selbst zu vertreten hat. Vorhersehbare Unterbrechungen sind der Stromkundin bzw. dem Stromkunden rechtzeitig vorher mitzuteilen.

(2) Bei Schäden durch Störungen in der Stromversorgung gilt § 18 Niederspannungsanschlussverordnung (StromNAV) entsprechend. Im Übrigen haftet die BEN eG nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die BEN eG ist berechtigt, diese AGB auch mit Wirkung für ihre Bestandskundinnen und Bestandskunden nach Maßgabe des § 5 StromGKV einseitig zu ändern. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Im Falle einer Änderung der AGB steht der Stromkundin bzw. dem Stromkunden das Kündigungsrecht gemäß § 5 Absatz 3 StromGKV zu.

§ 9 Schlussbestimmungen

(1) Die BEN eG ist berechtigt, sich zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten Dritter zu bedienen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen des Stromversorgungsvertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung tritt die gesetzliche Bestimmung. Sofern keine gesetzliche Regelung besteht, werden die Vertragsparteien die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare, in ihrem wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommende Bestimmung ersetzen. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.